



► Nr. VO/2014/02021  
öffentlich

Lübeck, 07.10.2014

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon: )

## Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung (5.660)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.10.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.11.2014	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung gem. Anlage 3 wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201, 3.700 - zustimmend,  
Ergebnis: 1.300 - keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzung, die Kinder  
und Jugendliche nur im Ausnahmefall als  
Grundeigentümer berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch § 8  
Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 76  
Gemeindeordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Begründung:**

Siehe Anlage 2

**Anlagen:**

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Synopse zur Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung  
und Anhang 1 zur Synopse

Anlage 4 - Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung

Senator/in F. - P. Boden

2. Verfahrensübersicht – Fin. Auswirkungen

**INVESTIV**

A Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo				
		2015	2016	2017	2018
Erträge	140.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Aufwendungen					

davon:

Sonderposten- auflösung (SoPo)	140.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Abschreibungen (AfA)					
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	140.000,00				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	140.000,00	140.000,00			
Auszahlungen					
Gesamtauswirkung Finanzplan	140.000,00	<i>s. hierzu auch Begründung S.2 letzter Absatz</i>			

B 2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
			Ergeb.plan	Finanzplan
Mittel veranschlagt	X	X	Gesamtlaufz	Gesamtlaufz
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X		
Haushaltsneutral				

C Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnispl an Betrag in €
	2015	Bezeichnung	
(Mehr) Erträge:	541001 000.4371000	Gem.str.; Ertr. Aufl.SoPo f.Beiträge	3.200,00
(Mehr) Erträge:	542001 000.4371000	Kreisstr.;Ertr.Aufl.SoPo für Beiträge	800,00
(Minder)Aufwendungen:			
(Mehr)Aufwendungen:			
		<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>4.000,00</b>
		<b>Produktsachkonten</b>	<b>Finanzplan</b>
		<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
(Mehr) Einzahlungen:	541001 000.6881000	Gem.str.;Beitr.u.ä.Entgelte	112.000,00
(Mehr) Einzahlungen:	542001 000.6881000	Kreisstr.;Beitr. u.ä. Entgelte	28.000,00
(Minder)Auszahlungen:			
(Mehr)Auszahlungen:			
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>140.000,00</b>

Begründung:

Die Straßenausbaubeitragsatzung aus dem Jahr 1996 ist auch nach der 3. Änderungssatzung in 2011 insgesamt überarbeitungsbedürftig geworden. Angesichts einiger inzwischen ergangener Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes müssen einige Bestimmungen geändert werden. Darüber hinaus zwingt die Haushaltssituation die Hansestadt Lübeck zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung ist abgeglichen mit der vorliegenden Rechtsprechung und der Kommentierung zum Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere die Anliegeranteilssätze entsprechen dabei den dort für rechtmäßig gehaltenen (vgl. Kommentar von Habermann – KAG, RN 213 ff. zu § 8). Mit den dort aufgeführten Sätzen entspricht die Satzung auch den Maßgaben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5.6.2012 und sichert damit die Fehlbetragszuweisung des Landes an die Hansestadt Lübeck. Nach Aussage des Innenministeriums kann bei abweichenden Anliegerhöchstsätzen die Differenz von der Fehlbetragszuweisung abgezogen werden.

Zur Verdeutlichung werden an dieser Stelle beispielhaft die Steigerungen der Sätze für die Erneuerung von Fahrbahnen genannt, die ein Grundstückseigentümer an der beitragspflichtigen Baumaßnahme zu tragen hat, und zwar

- in Anliegerstraßen von 75 % auf 85 %,
- in Innerortsstraßen von 40 % auf 55 % und
- in Durchgangsstraßen von 15 % auf 35 %.

Im Übrigen wird auf den Anhang 1 der Synopse (= Anlage 2) verwiesen.

Darüber hinaus entfällt in der neuen Satzung die sog. Eckgrundstücksermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke. Die Rechtsprechung hat diesen Wegfall bereits in vielen Urteilen als rechtmäßig angesehen. Ansonsten fällt die Eckgrundstücksermäßigung zu Lasten der Hansestadt Lübeck. Weitere Änderungen betreffen die Verteilung des Aufwandes zwischen den Grundstücken, verändern aber nicht den Anteil der Hansestadt Lübeck und sind im Einzelnen in der letzten Spalte der Synopse begründet.

Ebenfalls ist der von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) neu kalkulierte Einheitssatz für die Straßenregenentwässerung berücksichtigt worden und beträgt nunmehr 840 Euro. Der alte Satz von 260 Euro ist letztmalig 1996 festgesetzt worden. Für diese erhebliche Erhöhung sind vier Faktoren maßgeblich:

1. Es hat über einen längeren Zeitraum keine Neukalkulation der EBL gegeben.
2. Deckung des Aufwandes für die Straßenregenentwässerung nunmehr in 2 Kategorien:
  - a) Einheitssatz zur Berücksichtigung im Erschließungsbeitragsrecht (muss in der neuen Erschließungsbeitragsatzung festgesetzt werden) und
  - b) Einheitssatz zur Berücksichtigung des hier in Rede stehenden Straßenausbaubeitragsrechts.

Der bisherige durchschnittliche Satz ordnete die Kosten in gleichem Umfang den Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen zu. Der Bau von Entwässerungsleitungen in Neubaugebieten ist aber einfacher und deutlich kostengünstiger als die Erneuerung von Leitungen in Straßen mit beidseitiger Bebauung.

3. Die in der Vergangenheit aufgewandten Mittel zur Erneuerung/ Sanierung des Lübecker Kanalnetzes reichten nicht aus, den Zustand zu verbessern. Umfangreiche Untersuchungen des Kanalnetzes haben den Handlungsbedarf deutlich gemacht.

Seit einigen Jahren investieren die EBL erhebliche Summen in die Erneuerung, aber auch in die Trennung der Netze, wobei eine Trennung der Schmutz- und Regenwasserleitungen nur beitragspflichtig ist, wenn die alte Mischwasserleitung nicht mehr für die Ableitungen des Schmutzwassers genutzt wird. Die erhöhte, aber erforderliche Bautätigkeit lässt den Einheitssatz ebenfalls steigen.

4. Die neue Kostenzuordnung der Regenwasserleitung sowohl auf die Straßenflächen und die Anliegergrundstücke in einem Verhältnis von 50 : 50. Dem alten Einheitssatz lag das Verhältnis 30 : 70 zugrunde. Die neue Kostenzuordnung beruht auf einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein vom 24.10.2007 – 2 LB 34/06.

Die Abrechnung von Entwässerungsmaßnahmen mit diesem Einheitssatz erfolgt bei einer kompletten Erneuerung der Straßenregenentwässerung nach einer Nutzungsdauer von mind. 50 Jahren und einem stark beschädigten und verschlissenen Zustand der Leitung.

Eine Aussage über die konkrete finanzielle Auswirkung der Satzung ist nicht möglich, weil sich der beitragsfähige Aufwand nach den Baumaßnahmen richtet, die nach Inkrafttreten der Satzung abgenommen werden.

Die Umrechnung/Hochrechnung alter abgerechneter Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren (2009 bis 2011) ergibt eine durchschnittliche jährliche Mehreinnahme aus der Refinanzierung von Beleuchtungsmaßnahmen von 45.000 Euro und für die anderen Straßenbaumaßnahmen von 140.000 Euro. Ob eine derartige Einnahmesteigerung auch in den kommenden Jahren zu erzielen ist, hängt von den durchgeführten Baumaßnahmen ab. Bleibt es bei den minimierten Haushaltsmitteln für die Erneuerung der Straßen, sind die aus der Vergangenheit errechneten Einnahmen nicht zu halten. Konkrete Einzahlungen bzw. Mehreinzahlungen sind **j e t z t** nicht ermittelbar.

Lübeck, den 29.9.2014

5 - Planen und Bauen  
 5.660 – Stadtgrün und Verkehr  
 5.660.1-2.72.02 – Beiträge

Synopse der alten und neu gefassten Straßenausbaubeitragsatzung

Bisherige Satzungsregelung	Neue Satzungsregelung	Begründung
<u>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck</u>	<u>Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck</u>	keine Änderung
	§ 1 Erhebung des Beitrages § 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung § 3 Straßenkategorien § 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes § 5 Abrechnungsgebiet § 6 Beitragspflichtige § 7 Entstehung der Beitragspflicht § 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragsatz § 9 Ermittlung der Grundstücksflächen – Innenbereich § 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen § 11 Maß der Nutzung – Vollgeschosse § 12 Zuschläge für die Art der Nutzung § 13 Kostenspaltung § 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit § 15 Vorauszahlungen § 16 Ablösung § 17 Auskunfts- und Duldungspflicht § 18 Datenverarbeitung § 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Inkrafttreten	bessere Übersicht
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für	

<p>Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.3.1996) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 17.10.11 (Lübecker Stadtzeitung vom 1.11.11) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.2.1996 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:</p>	
<p><u>§ 1 Erhebung des Beitrages</u> Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind – erhebt die Hansestadt Lübeck Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ausgenommen davon sind die Landstraßen 2. Ordnung außerhalb der Ortsdurchfahrten.</p>	<p><u>§ 1 Erhebung des Beitrages</u> Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind – erhebt die Hansestadt Lübeck Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ausgenommen davon sind die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>Begrifflichkeit gem. § 3 (1) Nr. StrWG</p>
<p><u>§ 2 Beitragsfähiger Aufwand</u> (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für a) den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten; hierzu gehört auch der Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich</p>	<p><u>§ 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung</u> (1) und (2) s. Tabelle als Anhang 1  (3) Für Fußgängerzonen beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand einheitlich 70 % und für fußgängerfreundliche Geschäftsstraßen einheitlich</p>	<p>Anpassung der Sätze an die Möglichkeiten nach Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.3.2012 (GVOBl. Sch.-H. S. 370), damit die Grundlage für Fehlbetragszuweisungen gegeben ist. Änderung von § 6 Abs. 4 – 7 zur Anpassung an die gesteigerten Anliegersätze. Die verkehrsberuhigten Bereiche sind beitragsrechtlich</p>

<p>Bereitstellungskosten,  b) die Freilegung,  c) den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, die Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,  d) die Herstellung der Rinnen sowie der Bordsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,  e) die Radwege,  f) das Straßenbegleitgrün,  g) die Gehwege,  h) die kombinierten Geh- und Radwege,  i) die Beleuchtungseinrichtungen,  j) die Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen  k) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschließlich deren Erstbepflanzung,  l) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,  m) Parkflächen und Abstellflächen,  n) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche und Mischflächen sowie fußgängerfreundliche Geschäftsstraßen,  o) die Möblierungen, Absperreinrichtungen und Pflanzbehälter.</p>	<p>60 %; welche Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören bestimmt Abs. 1.  (4) Für die Straßen und Wege, die im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand 75 %; welche Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören bestimmt Abs. 1.  (5) Die Anteilssätze für unbefahrene Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funktion in analoger Anwendung der Tabelle des Abs. 1 zugeordnet.  (6) Die Kosten der Position 1 bis 7 der Tabelle in Abs. 1 beinhalten den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberfläche, notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Kreisverkehre.  (7) Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine sind nur bis zu den jeweils in der Tabelle in Abs. 1 angegebenen Fahrbahnbreiten beitragsfähig. Maßgeblich ist die durchschnittliche Breite des Teils der Fahrbahn, in dem die beitragsfähige Maßnahme durchgeführt wird (Fläche dividiert durch Länge); dabei bleiben Wendeanlagen, Aufweitungen in Einmündungsbereichen und für Abbiegespuren unberücksichtigt; ihre Flächen sind in voller Breite beitragsfähig.  Fußgängerzonen sind in voller Breite beitragsfähig.  (8) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen verringern nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Anteils der Hansestadt Lübeck. Soweit die Zuwendungen</p>	<p>als Anliegerstraße zu sehen. Demzufolge kann der (5) des § 6 entfallen.  s. bisher § 6 Abs. 7   s. bisher § 6 Abs. 8   s. bisher § 2 Abs. 1 c)   neue Regelung zur klaren Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes   neue Regelung zum klaren Umgang mit Fördermitteln  neu zur Verdeutlichung des städtischen Anteils</p>
--	--	---

<p>(2) In <u>analoger</u> Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.</p>	<p>über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den umlagefähigen Aufwand, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungsbescheiden bleiben unberührt.</p> <p>(9) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den Absätzen 1 – 8 umgelegt werden können, trägt die Hansestadt Lübeck als Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Straße.</p> <p>(10) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.</p>	
	<p><u>§ 3 Straßenkategorien</u></p> <p>(1) Im Sinne des § 2 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Anliegerstraßen:</u> Straßen, die überwiegend dem Zugang oder der Zufahrt zu den von ihnen erschlossenen Grundstücken dienen sowie verkehrsberuhigte Bereiche.</li> <li>2. <u>Innerortsstraßen:</u> Straßen, die überwiegend zur Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs bestimmt sind oder aufgrund sonstiger Umstände eine Verkehrsbedeutung haben, die die Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke stark zurücktreten lässt sowie Fahrradstraßen (Haupterschließungsstraßen).</li> <li>3. <u>Durchgangsstraßen:</u> Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (hauptsächlich</li> </ol>	<p>Nachvollziehbarere Zuordnung zur Tabelle des § 2 Abs. 1.</p>

	<p>klassifizierte Straßen) und in der Regel gegenüber einmündenden Straßen bevorrechtigt sind (Hauptverkehrsstraßen).</p> <p>4. <u>Fußgängerzonen:</u> Straßen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, auch wenn ausnahmsweise Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig ist.</p> <p>5. <u>Fußgängerfreundliche Geschäftsstraßen:</u> Fußgängerzonen in denen auch öffentlicher Personennahverkehr und Taxen zugelassen sind.</p> <p>(2) Dies gilt entsprechend für Wege und Plätze.</p>	
<p><u>§ 3 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.</p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt nach den Daten der Betriebsfertigkeit pro lfd. Meter Leitung 260,-- Euro.</p>	<p><u>§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</u></p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.</p> <p>(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenregenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 840 Euro.</p> <p>Der Einheitssatz wird an den maßgeblichen Baukostenindex des Statischen Bundesamtes für Entwässerungskanalarbeiten im Straßenbau gekoppelt. Erhöht und ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2012 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung. Erfolgt eine Neukalkulation des Einheitssatzes durch die</p>	<p>s. hierzu generelle Begründung zur Vorlage, Anlage 2</p> <p>Anpassung an Kostenentwicklungen</p>

	Entsorgungsbetriebe Lübeck	
<p><u>§ 4 Abrechnungsgebiet</u> Die von einer Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dieses sind</p> <p>a) im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und</p> <p>b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a).</p> <p>Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>	<p><u>§ 5 Abrechnungsgebiet</u> Die von der ausgebauten Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Dieses sind</p> <p>a) im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und</p> <p>b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a).</p> <p>Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.</p>	keine Änderung
<p><u>§ 5 Beitragspflichtige</u> Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p><u>§ 6 Beitragspflichtige</u> Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides EigentümerIn eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter ist. MiteigentümerInnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind GesamtschuldnerInnen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und TeileigentümerInnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	Gesamtschuldnerschaft ist gesetzlich geregelt.
<p><u>§ 6 Vorteilsregelung</u> (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a – e), f) und j) und m) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die</p> <p>a) ausschließlich oder im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (für die Fahr-</p>	s. hierzu Tabelle des § 2 Anhang 1 bzw. ab (3) des § 2	Zusammengefasst mit § 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

<p>bahnen nur bis zu einer Breite von 7 m) 75 v.H.</p> <p>b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (für die Fahrbahnen nur bis zu einer Breite von 10 m) 40 v.H.</p> <p>c) im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen (für die Fahrbahnen bis zu einer Breite von 20 m) 15 v.H.</p> <p>(2) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die Gehwege und die Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe g) und i)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die</p> <p>a) ausschließlich oder im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.</p> <p>b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 60 v.H.</p> <p>c) im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen 50 v.H.</p> <p>(3) Von dem beitragsfähigen Aufwand für kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Buchstabe h)) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt: Bei Straßen, Wegen und Plätzen die</p> <p>a) ausschließlich oder im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.</p> <p>b) im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen 50 v.H.</p> <p>c) im Wesentlichen dem überörtlichen Verkehr dienen 40 v.H.</p> <p>(4) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe n)) werden 60 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.</p> <p>(5) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die</p>		
---	--	--

<p>verkehrsberuhigten Bereiche (§ 2 Abs. 1 Buchstabe n)) werden 75 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.</p> <p>(6) Von dem beitragsfähigen Aufwand für die fußgängerfreundlichen Geschäftsstraßen werden 55 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.</p> <p>(7) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1) für die Straßen und Wege, die im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr (Wirtschaftswege) dienen, werden 50 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt.</p> <p>(8) Die Anteilssätze für unbefahrene Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funktion in analoger Anwendung des Abs. 1 zugeordnet.</p> <p>(9) Die Anteilssätze für unselbständige Hilfseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Buchstabe k), l) und o) werden entsprechend ihrer Belegenheit der technischen Ausgestaltung und der Ursache für die Erstellung der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.</p> <p>(10) Ist eine Einrichtung in keine der vorgenannten Kategorien einstuftbar, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.</p>		
<p><u>§ 7 entfällt</u></p>	<p><u>§ 7 Entstehung der Beitragspflicht</u> Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der beitragspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Abnahme der Bauarbeiten stattgefunden hat oder als stattgefunden gilt.</p>	<p>Die Rechtsprechung hat sich dahingehend geändert, dass nicht mehr der Eingang der letzten Unternehmerrechnung ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist, sondern die Abnahme der Baumaßnahme. Bisher in § 13 geregelt.</p>
<p><u>§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke</u> (1) Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach</p>	<p><u>§ 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz</u> (1) Der ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) wird nach Maßgabe der gemäß §§ 9 – 12 ermittelten</p>	<p>Anpassung an die veränderte Darstellung. Auflösung des alten § 8 in – neu - § 8 – Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz § 9 – Ermittlung der Grundstücksflächen</p>

<p>Abzug des Anteils der Hansestadt Lübeck (§ 6) auf die durch die einzelne Einrichtung, durch bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Einheit bildenden Einrichtungen beverteilten Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen nach Größe sowie gewichtet nach Art und Maß der Nutzung zueinander stehen.</p>	<p>gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt.</p> <p>(2) Bei kombinierten Grundstücksnutzungen (Kombinationen aus unterschiedlichen Nutzungen gem. § 9) sind jeweils die einzelnen Teilflächen des Grundstücks entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit bzw. Nutzung bei der Verteilung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet dividiert wird.</p>	<p>- Innenbereich</p> <p>§ 10 – Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen</p> <p>§ 11 – Maß der Nutzung – Vollgeschosse</p> <p>§ 12 – Zuschläge für die Art der Nutzung</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Für die Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche gilt:</p> <p>(a) Soweit die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.</p> <p>(b) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, wenn es</p>	<p><u>§ 9 Ermittlung der Grundstücksflächen</u></p> <p>- Innenbereich</p> <p>(1) Soweit die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in dem ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.</p>	

<p>baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland).</p> <p>Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Der zugrunde zu legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 40 Meter. Für unbebaute Grundstücke, auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist, beträgt er 80 Meter.</p> <p>Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,</li> <li>b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,</li> <li>(c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes usw. gebildet,</li> <li>(d) bei Grundstücken, die nicht an die Einrichtung angrenzen, von der nächsten, der Einrichtung zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.</li> </ul> <p>Ist ein solches Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich</p>	<p>4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, sowie sie baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland).</p> <p>Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Soweit die Festlegung der Grenzen des unbeplanten Innenbereichs durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt ist, gilt diese. Der zugrunde zu legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 40 Meter.</p> <p>Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,</li> <li>b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,</li> <li>c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe (a) oder (b) nicht ermittelt werden kann, wird die Tiefenbegrenzungslinie durch eine Linie gebildet, die die dem Grundstück zugewandte Grenze der Einrichtung in einem Abstand von 40 m nachbildet.</li> </ul> <p>Ist ein Grundstück über die nach a) bis c) bestimmte Tiefenbegrenzungslinie hinaus</p>	<p>Die zweite Baureihe hat keine Praxisbedeutung.</p> <p>Anpassung an die Rechtslage</p>
---	--	--

<p>baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.  Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., wohl aber Garagen.</p> <p>(c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt. Bei unbebauten industriell oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt.</p> <p>(d) Für diejenigen Flächen, die nicht nach (a) bis (c) mit einem Vervielfältiger von zumindest 1,0 zu berücksichtigen sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.</p> <p>(e) Anstelle der vorstehend unter (a) bis (d) bestimmten Vervielfältiger wird die gesamte (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Buchstaben (a) nach der zulässigen, in den Fällen der Buchstaben (b) und (c) aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach der nachstehenden Tabelle ermittelt.</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Friedhöfe</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>2. Sportplätze</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>3. Kleingärten</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>4. Freibäder</td> <td>0,5</td> </tr> </table>	1. Friedhöfe	0,3	2. Sportplätze	0,3	3. Kleingärten	0,5	4. Freibäder	0,5	<p>tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Tiefenbegrenzungslinie bis zu dem von der Einrichtung am weitesten entfernten Punkt dieser Nutzung parallel verschoben und die sich so ergebende Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.  Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.</p> <p>(3) Anstelle der vorstehend in Abs.1 und 2 bestimmten Vervielfältigers wird die gesamte (bebaute oder unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Abs. 1 nach der zulässigen, in den Fällen der Abs. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit folgenden Vervielfältigern multipliziert ermittelt:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Friedhöfe</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>2. Sportplätze</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>3. Kleingärten u. festgesetzte private Grünflächen</td> <td>0,5</td> </tr> </table>	1. Friedhöfe	0,3	2. Sportplätze	0,3	3. Kleingärten u. festgesetzte private Grünflächen	0,5	<p>s. § 10 Verteilung für Außenbereichsflächen</p> <p>s. neu § 9 Abs. 4 (in der Sache unverändert)</p>
1. Friedhöfe	0,3															
2. Sportplätze	0,3															
3. Kleingärten	0,5															
4. Freibäder	0,5															
1. Friedhöfe	0,3															
2. Sportplätze	0,3															
3. Kleingärten u. festgesetzte private Grünflächen	0,5															

<p>5. Campingplätze 0,7  6. Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0  7. Kiesgruben 0,5  8. Gartenbaubetriebe u. Baumschulen 0,3  9. Tierpark 0,2  10. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02  11. Sondergebiet Flughafen 0,5  12. Sondergebiet Ferienhaus 0,7  13. Sondergebiet Bund (Übungsgelände) 0,5  14. Sondergebiet Festplatz 0,5  15. Sondergebiet Hafen 1,0  16. sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, soweit nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt. 1,0</p>	<p>4. Freibäder 0,5  5. Campingplätze 0,7  6. Abfallbeseitigungseinrichtungen 1,0  7. Kiesgruben 0,5  8. Gartenbaubetriebe u. Baumschulen 0,3  9. Tierpark 0,2  10. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege ohne landwirtschaftliche Nutzung 0,02  11. Regenrückhaltebecken 0,02  12. Sondergebiet Flughafen 0,5  13. Sondergebiet Ferienhaus 0,7  14. Sondergebiet Bund (Übungsgelände) 0,5  15. Sondergebiet Festplatz 0,5  16. Sondergebiet Hafen 1,0  17. sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, soweit nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt 1,0  (4) Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Abs. 1, 2 und 3 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 0,05.</p>	<p>Auswirkung an die veränderte Rechtsprechung: Flächen für Regenrückhaltebecken sind zwar wie andere Erschließungsanlagen einer weitergehenden Nutzung entzogen, aber sie erfahren einen Vorteil durch die straßenmäßige Erschließung</p> <p>s. bisher § 8 Abs.2 Buchst. b, Buchst. d</p>
	<p><u>§ 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen</u>  (1) Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden wie folgt berücksichtigt:  a) Für den bebauten Teil, die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 4 und  b) der übrige (unbebaute) Teil der Grundstücksfläche je nach Flächenanteil bei  1. gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzungsweise vervielfältigt mit 1,0  2. bei nicht unter 1. genannter Nutzung, insbes. land- u. forstwirtschaftlicher Nutzung vervielfältigt mit 0,05.  (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen</p>	<p>Die Multiplikation der überbauten Grundstücksfläche soll das bebaute Außenbereichsgrundstück auf die Größe eines normalen Wohngrundstücks im Innenbereich bringen. Alles darüber hinaus wird dann analog zur Tiefenbegrenzung im Innenbereich nur noch mit 0,05 berücksichtigt.  Die bisherige Satzungsregelung lässt hingegen eine Berücksichtigung der Restfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 nicht zu und widerspricht damit der Logik und Beitragsgerechtigkeit.  Bisher in § 8 Abs. 2 geregelt.</p>

	<p>Maßes der Nutzung wird die jeweilige nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) Nr. 1 errechnete Grundstücksfläche mit den nach § 11 bestimmten Nutzungsfaktoren für Vollgeschosse vervielfältigt.</p> <p>(3) Soweit auf im Außenbereich gelegenen Flächen tatsächlich eine der in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungen vorhanden ist, sind abweichend von Absatz 1 und 2, die in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche anzusetzen.</p> <p>(4) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen werden abweichend von Abs. 1 – 3 wie Grundstücke im Innenbereich veranlagt.</p>	<p>Zur Berücksichtigung von Grundstücken im Gebiet einer Außenbereichssatzung</p>																												
<p>§ 8 Abs. 3 Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je zulässiges Geschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.</p>	<p><u>§ 11 Maß der Nutzung – Vollgeschosse</u></p> <p>(1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 9 Abs. 1 – 3 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vervielfältiger multipliziert. Er ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="779 1078 1435 1410"> <thead> <tr> <th>Geschosszahl (Vollgeschosse - VG)</th> <th>Vervielfältiger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>1,7</td> </tr> <tr> <td colspan="2">für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger um jeweils 0,05 erhöht</td> </tr> </tbody> </table>	Geschosszahl (Vollgeschosse - VG)	Vervielfältiger	1	1	2	1,25	3	1,5	4	1,6	5	1,7	für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger um jeweils 0,05 erhöht		<p>Umstellung auf eine andere Staffelung der Faktoren, um den Gebrauchsvorteil vorteilsgerechter abzustufen. Ab einer höheren Anzahl von Vollgeschossen deckt allein die Grundstücksgröße den Vorteil ab. Es ist deshalb vorteilsgerechter, für das Maß der Nutzung in den höheren Geschossen den Faktor abzusenken und nicht wie bisher durchlaufend für jedes Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche der Beitragsfläche hinzuzufügen.</p> <p>Vergleich bei 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche werden/wurden festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="1467 1114 2130 1410"> <thead> <tr> <th>neu</th> <th>bisher</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1000 m<sup>2</sup></td> <td>1250 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>1250 m<sup>2</sup></td> <td>1500 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>1500 m<sup>2</sup></td> <td>1750 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>1600 m<sup>2</sup></td> <td>2000 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>1700 m<sup>2</sup></td> <td>2250 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>1950 m<sup>2</sup> bei 10 VG = Faktor 1,7 + 0,05x5</td> <td>3500 m<sup>2</sup> bei 10 VG u. 250 m<sup>2</sup> f. jedes VG</td> </tr> </tbody> </table>	neu	bisher	1000 m <sup>2</sup>	1250 m <sup>2</sup>	1250 m <sup>2</sup>	1500 m <sup>2</sup>	1500 m <sup>2</sup>	1750 m <sup>2</sup>	1600 m <sup>2</sup>	2000 m <sup>2</sup>	1700 m <sup>2</sup>	2250 m <sup>2</sup>	1950 m <sup>2</sup> bei 10 VG = Faktor 1,7 + 0,05x5	3500 m <sup>2</sup> bei 10 VG u. 250 m <sup>2</sup> f. jedes VG
Geschosszahl (Vollgeschosse - VG)	Vervielfältiger																													
1	1																													
2	1,25																													
3	1,5																													
4	1,6																													
5	1,7																													
für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger um jeweils 0,05 erhöht																														
neu	bisher																													
1000 m <sup>2</sup>	1250 m <sup>2</sup>																													
1250 m <sup>2</sup>	1500 m <sup>2</sup>																													
1500 m <sup>2</sup>	1750 m <sup>2</sup>																													
1600 m <sup>2</sup>	2000 m <sup>2</sup>																													
1700 m <sup>2</sup>	2250 m <sup>2</sup>																													
1950 m <sup>2</sup> bei 10 VG = Faktor 1,7 + 0,05x5	3500 m <sup>2</sup> bei 10 VG u. 250 m <sup>2</sup> f. jedes VG																													

<p>Als Geschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,65 m zugrunde gelegt.</p> <p>§ 8 Abs. 5 Als Zahl der Geschosse nach Abs. 3 Satz 3 gilt</p> <p>a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse;</p> <p>b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,65 bzw. 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;</p> <p>c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch die mit 2,65 bzw. 3,5 multiplizierte Grundflächenzahl geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschoss;</p> <p>e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Geschoss;</p>	<p>(2) Soweit Grundstücke von einem Bebauungsplan oder einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse</p> <p>b) ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe dividiert durch 2,3 m, wobei auf volle Zahlen abgerundet wird</p> <p>c) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden, wird die Baumassenzahl durch 2,5 geteilt.</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">zusätzlich</td> </tr> </table> <p>Die bisherige Festsetzung ist nach der Kommentierung zum KAG S-H rechtlich problematisch. Darüber hinaus wird die rechtswidrige Bewertung von unbebauten Außenbereichsflächen mit Zuschlägen für Vollgeschosse beendet.</p> <p>s. hierzu § 11 (4) der neuen Satzungsregelung</p> <p>nach § 2 Abs. 7 LBO hat ein VG eine Höhe von 2,3 m.</p>	zusätzlich
zusätzlich			

<p>f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Geschossen;</p> <p>g) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Geschosse nach a), d) und e) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) und c) überschritten werden,</p> <p>h) soweit keine Festsetzung besteht</p> <p>aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,</p> <p>bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,</p> <p>cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,</p> <p>i) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächliche vorhandene (§ 34 Abs. 2 BauGB) Berechnungswert nach a) oder b) und c).</p>	<p>e) ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt</p> <p>f) ist eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt</p> <p>g) ist tatsächlich eine höhere als die Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden, als die, die sich nach a) bis f) ergibt, ist sie zugrunde zu legen.</p> <p>h) enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung nach a) – g) ist das Maß der Nutzung nach Abs. 3 festzulegen.</p> <p>3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche nicht von einem Bebauungsplan bzw. einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan nach § 33 BauGB erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse</p> <p>c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind und auch zu religiösen Zwecken genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt</p> <p>d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt</p> <p>e) bei Grundstücken, auf denen Garagen, auch Tiefgaragen, Parkhäuser oder Stellplätze</p>	
---	--	--

	<p>zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Vollgeschosse sind all jene Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung sind.</p>	
<p>§ 8 Abs. 4 Zur Berücksichtigung der Nutzungsart wird die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht</p> <p>(a) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird.</p> <p>Ob ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken, zu gewerblichen oder industriellen Zwecken oder in vergleichbarer Weise im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen</p>	<p><u>§ 12 Zuschläge für die Art der Nutzung</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung, wird die nach § 9 - 11 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht</p> <p>(1) mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes mehr als zu einem Drittel gewerblich, industriell oder mehr als zu einem Drittel als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., durch Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird.</p> <p>Ob ein Grundstück mehr als zu einem Drittel zu Zwecken im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Größen der Geschossflächen der Nutzungen zueinander stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung, ob eine solche Nutzung mehr als ein</p>	<p>Der bisherige Höchstsatz von 2,5 für Hafen-, Flughafen- und Industriegebieten ist rechtlich nicht mehr zu halten. Die neue Abstufung endet beim Faktor 2,0.</p> <p>Des Weiteren wird der grundstücksbezogene Artzuschlag bereits erhoben, wenn ein Drittel gewerbliche Nutzung festgestellt wird, um bei zweigeschossiger Bebauung die „Gewerbe“-Grundstücke vorteilsgerecht zu belasten, deren Betreiber im oberen Geschoss wohnen.</p>

<p>Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;</p> <p>(b) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;</p> <p>(c) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung</p> <p>(aa) Kur- und Ladengebiete mit 1,5</p> <p>(bb) Hochschul-, Klinikgebiete, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 2,0 und</p> <p>(cc) Hafen- und Flughafengebiete mit 2,5;</p> <p>(d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.</p> <p>(e) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeordnet.</p>	<p>Drittel ausmacht anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend;</p> <p>(2) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;</p> <p>(3) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung</p> <p>a) in Gebieten für den Fremdenverkehr und Ladengebieten mit 1,2</p> <p>b) in Hochschul-, Klinikgebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie Gebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 1,6 und</p> <p>c) in Hafengebieten mit 2,0;</p> <p>(4) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.</p> <p>(5) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der BauNVO eingeordnet.</p> <p>(6) Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Abs. 1 bis 5 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 1,0.</p>	<p>Zum besseren Verständnis der Beitragspflichtigen</p>
<p><u>§ 10 Kostenspaltung</u></p> <p>(1) Der Beitrag kann für die im § 2 Abs. 1 Buchstabe c), e), g) – j) und n) genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald</p>	<p><u>§ 13 Kostenspaltung</u></p> <p>(1) Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 6 und 10 und 11 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren</p>	<p>Anpassung an die Praxis</p>

<p>die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).</p> <p>(2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst worden sind (§ 3 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 3 Satz 1).</p>	<p>Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, hinsichtlich der abzurechnenden Teileinrichtungen abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).</p> <p>(2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 1).</p>	
<p><u>§ 11 Vorauszahlungen auf den Beitrag</u></p> <p>Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen. Vorauszahlungen können auch für die im § 10 aufgeführten Teileinrichtungen verlangt werden.</p> <p>Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.</p>	<p><u>§ 14 Vorauszahlungen</u></p> <p>Für Grundstücke, für die eine sachliche Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck mit Beginn der Ausführung Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 90 % des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen. Dies gilt auch bei der Kostenspaltung und der Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.</p> <p>Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 16 entsprechend.</p>	<p>Ausschöpfen des gesetzlich zulässigen finanziellen Rahmens</p>
<p><u>§ 12 Ablösung des Beitrages</u></p> <p>In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.</p>	<p><u>§ 15 Ablösung</u></p> <p>Vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und der Hansestadt Lübeck in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>Zum besseren Verständnis des Beitragspflichtigen</p>
<p><u>§ 13 Entstehung der Beitragspflicht</u></p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, sobald die Kosten feststehen. Das ist spätestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung. Bei Beanstandungen der Schlussrechnung gilt der Zeitpunkt, an dem die</p>	<p>siehe § 7 neu</p>	

Beanstandungen behoben worden sind.		
<u>§ 14 Kleinbetragsregelung</u> Beiträge werden nicht erhoben, wenn der Betrag 10,-- Euro nicht übersteigt.		s. § 16
<u>§ 15 Veranlagung, Fälligkeit</u> Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	<u>§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit</u> Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beiträge werden nur dann festgesetzt und erhoben, wenn sie mindestens 5,-- Euro betragen.	Die Regelung der Fälligkeit entspricht der erschließungsbeitragsrechtlichen Regelung in § 135 BauGB. Eine kürzere Frist ist bei sehr hohen Beiträgen nicht angemessen. Die Kleinbetragsregelung wird dennoch aus finanziellen Gründen herabgesetzt. Damit bleibt nur noch eine Minderzahl von Anliegern beitragsfrei.
<u>§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht</u> (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.	<u>§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht</u> (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange mitzuwirken.	keine Änderung
<u>§ 17 Datenverarbeitung</u> (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig: 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck 3. Grundbuch d. Amtsgerichtes Lübeck	<u>§ 18 Datenverarbeitung</u> (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 9.2.2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils aktuellen Fassung bei folgenden Stellen zulässig: 1. Meldedateien der Meldebehörden 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern	Änderung des §§ der gesetzlichen Grundlage, aber keine inhaltliche Änderung

<p>4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts</p> <p>5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck</p> <p>6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck</p> <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>der Hansestadt Lübeck</p> <p>3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck</p> <p>4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts</p> <p>5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck</p> <p>6. Liegenschaftskataster und automatisiertes Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	
<p><u>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 16 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die</p>	<p><u>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 17 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die</p>	<p>keine Änderung</p>

<p>Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;  2. § 16 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.  Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,- Euro geahndet werden.</p>	<p>Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt,  2. § 17 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Mitwirkung verweigert.  Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,- Euro geahndet werden.</p>	
<p><u>§ 19 Inkrafttreten</u>  (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.12.1986 (LN vom 11.1.1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 4.10.1991 (LN vom 20.10.1991)/ Satzung der Hansestadt Lübeck zur Änderung abgabenrechtlicher Satzungen vom 27.12.1993 außer Kraft.  Für die Maßnahmen, mit denen vor dem 12.1.1987 begonnen wurde, werden Beiträge nicht erhoben. Eine Maßnahme gilt als vor dem 12.1.1987 begonnen, wenn Mittel für die technische Durchführung der Maßnahme in den Haushaltsplan 1987 oder früher eingestellt sind.  (2) Wenn die Beitragspflicht vor Bekanntmachung dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.12.1986 in der Fassung vom 27.12.1993 ergeben hätte.</p>	<p><u>§ 20 Inkrafttreten</u>  (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.3.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 1.11.2011) außer Kraft.  (2) Wenn die Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 in der Fassung vom 17.10.2011 ergeben hätte.</p>	
<p>Nachrichtlich:  Die 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 25.3.1996 in Kraft.</p>		

Die 2. Änderungssatzung trat zum 1.1.2002 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung trat am 2.11.2011 in Kraft.		
--	--	--

# Vergleich der Anteilssätze der Beitragspflichtigen der bisherigen Satzung mit den Sätzen der neuen Straßenausbaubeitragsatzung

## Anhang 1 zur Synopse

Straßenausbaubeitragsatzung

Stand: 29.9.2014

### § 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) In der nachfolgenden Tabelle und den folgenden Absätzen ist festgesetzt, für welche (Teil)einrichtungsarten und Kosten der beitragsfähige Aufwand insbesondere zu ermitteln ist und welche Anteile von den Beitragspflichtigen zu tragen sind:

	Beitragsfähiger Aufwand Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen								
		Anliegerstraßen			Innerortsstraßen			Durchgangsstraßen		
		alt	neu	Plus %- Punkte	alt	neu	Plus %- Punkte	alt	neu	Plus %- Punkte
1	Fahrbahnen <i>bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von</i>	75 %	85 % <i>7 m</i>	10	40 %	55 % <i>10 m</i>	15		35 % <i>20 m</i>	35
2	Mischflächen	75 %	85 %	10	40 %	70 %	30	15 %	55 %	40
3	Park- und Abstellflächen	75 %	85 %	10	40 %	70 %	30	15 %	55 %	40
4	Gehwege	75 %	85 %	10	60 %	70 %	10	50 %	55 %	5
5	Radwege	75 %	85 %	10	40 %	60 %	20	15 %	40 %	25
6	kombinierte Geh- u. Radwege	75 %	85 %	10	50 %	65 %	15	40 %	45 %	5
7	Bushaldebuchten	-	85 %	85	-	60 %	60	-	40 %	40
8	unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	85 %	10	40 %	55 %	15	15 %	35 %	20
9	Böschungen, Schutz- u. Stützmauern einschl. deren Erstbepflanzung	75 %	85 %	10	40-60 %	55 %	v.15 - minus 5	15 %	35 %	20
10	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	85 %	10	60 %	70 %	10	50 %	50 %	-
11	Einrichtungen f. d. Entwässerung d. Erschließungsanlagen	75 %	85 %	10	40 %	55 %	15	15 %	35 %	20
	<b>durchschnittlich</b>			<b>17</b>			<b>21</b>			<b>25</b>

(2) Kann eine Einrichtung in keine der Straßenkategorien nach § 3 eingestuft werden, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck**

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung
- § 3 Straßenkategorien
- § 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 5 Abrechnungsgebiet
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz
- § 9 Ermittlung der Grundstücksflächen – Innenbereich
- § 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen
- § 11 Maß der Nutzung – Vollgeschoss
- § 12 Zuschläge für die Art der Nutzung
- § 13 Kostenspaltung
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Ablösung
- § 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit
- § 17 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 4.4.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom                    folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Erhebung des Beitrages**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind – erhebt die Hansestadt Lübeck Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.  
Ausgenommen davon sind die Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

**§ 2 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) In der nachfolgenden Tabelle und den folgenden Absätzen ist festgesetzt, für welche (Teil)einrichtungsarten und Kosten der beitragsfähige Aufwand insbesondere zu ermitteln ist und welche Anteile von den Beitragspflichtigen zu tragen sind:

Beitragsfähiger Aufwand		Anteile der Beitragspflichtigen		
Kosten für		Anliegerstraßen	Innerortsstraßen	Durchgangsstraßen
1.	Fahrbahnen <i>bis zu einer anrechenbaren Fahrbahnbreite von</i>	85 % <b>7 m</b>	55 % <b>10 m</b>	35 % <b>20 m</b>
2.	Mischflächen	85 %	70 %	55 %
3.	Park- und Abstellflächen	85 %	70 %	55 %
4.	Gehwege	85 %	70 %	55 %
5.	Radwege	85 %	60 %	40 %
6.	kombinierte Geh- u. Radwege	85 %	65 %	45 %
7.	Bushaldebuchten	85 %	60 %	40 %
8.	unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	85 %	55 %	35 %
9.	Böschungen, Schutz- und Stützmauern einschl. deren Erstbepflanzung	85 %	55 %	35 %
10.	Beleuchtungseinrichtungen	85 %	70 %	50 %
11.	Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen	85 %	55 %	35 %
12.	Bordsteine u. Rinnen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind	Der Anteilssatz der Beitragspflichtigen an den Kosten der Nummern 12 bis 19 richtet sich jeweils danach, welcher Teileinrichtung (Nr. 1 – 11) und welcher Straßenkategorie sie zuzuordnen sind.		
13.	Verkehrsberuhigende Maßnahmen, z.B. Aufpflasterungen			
14.	Möblierung, z.B. Pflanzbehälter, Sitzbänke, Fahrradbügel, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht			
15.	Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschl. der Nebenkosten			
16.	Wert der von der Hansestadt Lübeck aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten			
17.	Freilegung			
18.	Sicherheitsstreifen			
19.	Fremdfinanzierungskosten			

(2) Kann eine Einrichtung in keine der Straßenkategorien nach § 3 eingestuft werden, wird die Vorteilsregelung durch eine Ergänzungssatzung festgesetzt.

(3) Für Fußgängerzonen beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand einheitlich 70 % und für fußgängerfreundliche Geschäftsstraßen einheitlich 60 %; welche Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören bestimmt Abs. 1.

(4) Für die Straßen und Wege, die im Wesentlichen dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, beträgt der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand 75 %; welche Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören bestimmt Abs. 1.

(5) Die Anteilssätze für unbefahrbare Verkehrsanlagen werden entsprechend ihrer Funktion in analoger Anwendung der Tabelle des Abs. 1 zugeordnet.

(6) Die Kosten der Positionen 1 bis 7 der Tabelle in Abs. 1 beinhalten den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschl. Unterbau, Oberfläche, notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze sowie Kreisverkehre.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen einschließlich der Rinnen und Randsteine ist nur bis zu den jeweils in der Tabelle in Abs. 1 angegebenen Fahrbahnbreiten beitragsfähig. Maßgeblich ist die durchschnittliche Breite des Teils der Fahrbahn, in dem die beitragsfähige Maßnahme durchgeführt wird (Fläche dividiert durch Länge); dabei bleiben Wendeanlagen, Aufweitungen in Einmündungsbereichen und für Abbiegespuren unberücksichtigt. Der Aufwand für diese Flächen ist in vollem Umfang beitragsfähig.

Fußgängerzonen sind in voller Breite beitragsfähig.

(8) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen verringern nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Anteils der Hansestadt Lübeck. Soweit die Zuwendungen über den Stadtanteil hinausgehen, mindern sie den umlagefähigen Aufwand, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Abweichende Bestimmungen in Bewilligungsbescheiden bleiben unberührt.

(9) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach den Absätzen 1 – 8 umgelegt werden können, trägt die Hansestadt Lübeck zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Straße.

(10) In analoger Anwendung von § 128 Abs. 3 Ziff. 2 BauGB gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern.

### **§ 3 Straßenkategorien**

(1) Im Sinne des § 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend dem Zugang oder der Zufahrt zu den von ihnen erschlossenen Grundstücken dienen sowie verkehrsberuhigte Bereiche.

2. Innerortsstraßen:

Straßen, die überwiegend zur Aufnahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs bestimmt sind oder aufgrund sonstiger Umstände eine Verkehrsbedeutung haben, die die Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke stark zurücktreten lässt sowie Fahrradstraßen (Haupterschließungsstraßen).

### 3. Durchgangsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (hauptsächlich klassifizierte Straßen) und in der Regel gegenüber einmündenden Straßen bevorrechtigt sind (Hauptverkehrsstraßen).

### 4. Fußgängerzonen:

Straßen, die dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind, auch wenn ausnahmsweise Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig ist.

### 5. Fußgängerfreundliche Geschäftsstraßen:

Fußgängerzonen in denen auch Öffentlicher Personennahverkehr und Taxen zugelassen sind.

(2) Die Einteilung nach Abs.1 gilt entsprechend für Wege und Plätze.

## **§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 840 Euro.

Der Einheitssatz wird an den maßgeblichen Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes für Entwässerungskanalarbeiten im Straßenbau gekoppelt. Erhöht oder ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2012 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung. Erfolgt eine Neukalkulation des Einheitssatzes durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wird die Satzung geändert.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die von einer ausgebauten Einrichtung bevorteilten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Dieses sind

- a) im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) die erschlossenen Grundstücke und
- b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücke mit Zugangs- und Anfahrmöglichkeit (vergleichbar den erschlossenen Grundstücken nach a).

Wird ein Abschnitt einer Einrichtung oder eine Einheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Einrichtung bzw. von der Einheit bevorteilten Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides EigentümerIn eines Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte bzw. Berechtigter ist. MiteigentümerInnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind GesamtschuldnerInnen. Bei Wohnungs-

und Teileigentum sind die Wohnungs- und TeileigentümerInnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Abschluss der beitragspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Abnahme der Bauarbeiten stattgefunden hat oder als stattgefunden gilt.

## **§ 8 Verteilung/Beitragsmaßstab/Beitragssatz**

(1) Der ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) wird nach Maßgabe der gemäß §§ 9 – 12 ermittelten gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt.

(2) Bei kombinierten Grundstücksnutzungen (Kombinationen aus unterschiedlichen Nutzungen gem. § 9) sind jeweils die einzelnen Teilflächen des Grundstücks entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit bzw. Nutzung bei der Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet dividiert wird.

## **§ 9 Ermittlung der Grundstücksflächen - Innenbereich**

(1) Soweit die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in denen ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, wird die Fläche, für die der Bebauungsplan oder der Bebauungsplanentwurf eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsmöglichkeit festsetzt (Bauland), in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

(2) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, und in dem ein Vorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, wird seine Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt, soweit sie baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar ist (Bauland).

Als Bauland gilt dabei die Grundstücksfläche zwischen der abzurechnenden Einrichtung und einer in gleichmäßigem Abstand zu ihr verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungslinie). Soweit die Festlegung der Grenzen des unbeplanten Innenbereichs durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt ist, gilt diese. Der zugrunde zu legende Abstand beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen 40 Meter.

Der Abstand zwischen der Einrichtung und der Tiefenbegrenzungslinie wird

- a) bei Grundstücken, die an die Einrichtung angrenzen, von der dem Grundstück zugewandten Grenze der Einrichtung aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Einrichtung nur durch eine Zuwegung verbunden sind, von dem der Einrichtung abgewandten Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchstabe (a) oder (b) nicht ermittelt werden kann, wird die Tiefenbegrenzungslinie durch eine Linie gebildet, die die dem Grundstück zugewandte Grenze der Einrichtung in einem Abstand von 40 m nachbildet.

Ist ein Grundstück über die nach a) bis c) bestimmte Tiefenbegrenzungslinie hinaus tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, so wird die Tiefenbegrenzungslinie bis zu dem von der Einrichtung am weitesten entfernten Punkt dieser Nutzung parallel verschoben und die sich so ergebende Fläche in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Kleintierhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen.

(3) Anstelle des vorstehend in Abs.1 bis 2 bestimmten Vervielfältiger wird die gesamte (bebaute oder unbebaute) Grundstücksfläche für die nachfolgenden Nutzungen in den Fällen des Abs. 1 nach der zulässigen, in den Fällen des Abs. 2 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen mit den folgenden Vervielfältigern multipliziert ermittelt:

1. Friedhöfe	0,3
2. Sportplätze	0,3
3. Kleingärten u. festgesetzte private Grünflächen	0,5
4. Freibäder	0,5
5. Campingplätze	0,7
6. Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
7. Kiesgruben	0,5
8. Gartenbaubetriebe u. Baumschulen	0,3
9. Tierpark	0,2
10. Flächen für den Naturschutz und die Landespflege ohne landwirtschaftliche Nutzung	0,02
11. Regenrückhaltebecken	0,02
12. Sondergebiet Flughafen	0,5
13. Sondergebiet Ferienhaus	0,7
14. Sondergebiet Bund (Übungsgelände)	0,5
15. Sondergebiet Festplatz	0,5
16. Sondergebiet Hafen	1,0
17. sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNV0, soweit nicht in den vorgenannten Punkten aufgeführt	1,0

(4) Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Abs. 1, 2 und 3 erfasst sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

## § 10 Verteilungsregelung für Außenbereichsflächen

(1) Grundstücksflächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Für den bebauten Teil, die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 4 und

- b) der übrige (unbebaute) Teil der Grundstücksfläche je nach Flächenanteil bei
1. gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzungsweise vervielfältigt mit 1,0
  2. bei nicht unter 1. genannter Nutzung, insbesondere land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung vervielfältigt mit 0,05.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die jeweilige nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) Nr. 1 errechnete Grundstücksfläche mit den nach § 11 bestimmten Nutzungsfaktoren für Vollgeschosse vervielfältigt.
- (3) Soweit auf im Außenbereich gelegenen Flächen tatsächlich eine der in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungen vorhanden ist, sind abweichend von Absatz 1 und 2, die in § 9 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche anzusetzen.
- (4) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen werden abweichend von Abs. 1 – 3 wie Grundstücke im Innenbereich veranlagt.

### § 11 Maß der Nutzung – Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 9 Abs. 1 – 3 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vervielfältiger multipliziert. Er ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Geschosszahl (Vollgeschosse)	Vervielfältiger
1	1
2	1,25
3	1,5
4	1,6
5	1,7
Für jedes weitere Geschoss wird der Vervielfältiger um jeweils 0,05 erhöht.	

- (2) Soweit Grundstücke von einem Bebauungsplan oder einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
  - b) ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe dividiert durch 2,3 m, wobei auf volle Zahlen abgerundet wird
  - c) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden, wird die Baumassenzahl durch 2,5 geteilt.
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
  - e) ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
  - f) ist eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt

- g) ist tatsächlich eine höhere als die Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden, als die, die sich nach a) bis f) ergibt, ist sie zugrunde zu legen.
- h) enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung nach a) – g) ist das Maß der Nutzung nach Abs. 3 festzulegen.

(3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, welche nicht von einem Bebauungsplan bzw. einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der bauplanungsrechtlich zulässigen Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind und auch zu religiösen Zwecken genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, auch Tiefgaragen, Parkhäuser oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Vollgeschosse sind all jene Geschosse, die Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung sind.

## **§ 12 Zuschläge für die Art der Nutzung**

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach § 9 – 11 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht

(1) mit 1,2, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes mehr als zu einem Drittel gewerblich, industriell oder mehr als zu einem Drittel als Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus u.ä., durch Praxen für freie Berufe, Museen u.ä. tatsächlich genutzt wird.

Ob ein Grundstück mehr als zu einem Drittel zu Zwecken im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Größen der Geschossflächen der Nutzungen zueinander stehen. Hat die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung des oder der Gebäude nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung, ob eine solche Nutzung mehr als ein Drittel ausmacht anstelle des Verhältnisses der Geschossflächen das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgebend.

(2) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Kerngebietes (§ 7 BauNVO) liegt;

(3) in Sondergebieten (§ 11 BauNVO) entsprechend ihrer Zweckbestimmung  
a) in Gebieten für den Fremdenverkehr und Ladengebieten mit 1,2  
b) in Hochschul-, Klinikgebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongressen sowie Gebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 1,6 und  
c) in Hafengebieten mit 2,0;

(4) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

(5) Grundstücke innerhalb von Gebieten, die nicht nach § 34 Abs. 2 BauGB eingeordnet werden können (Gemengelage), werden für sich allein entsprechend ihrer Einstufung nach der BauNVO eingeordnet.

(6) Für alle übrigen Flächen, die nicht von den Abs. 1 bis 5 erfasst sind, gilt der Vervielfältiger von 1,0.

### **§ 13 Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 6 und 10 und 11 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, hinsichtlich der abzurechnenden Teileinrichtungen abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung).

(2) Abs. 1 kann auch angewandt werden, wenn Einrichtungen (§ 1) zur gemeinsamen Abrechnung zusammengefasst worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Gleiches gilt für die Abschnittsbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

### **§ 14 Vorauszahlungen**

Für Grundstücke, für die eine sachliche Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Hansestadt Lübeck mit Beginn der Ausführung Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 90 % des voraussichtlich entstehenden Beitrages verlangen. Dies gilt auch bei der Kostenspaltung und der Abschnittsbildung sowie für Abrechnungseinheiten.

Für die Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 16 entsprechend.

### **§ 15 Ablösung**

Vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und der Hansestadt Lübeck in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 16 Beitragsbescheid und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beiträge werden nur dann festgesetzt und erhoben, wenn sie mindestens 5,-- Euro betragen.

## **§ 17 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Lübeck kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Hansestadt Lübeck kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange mitzuwirken.

## **§ 18 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Stellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
6. Liegenschaftskataster und automatisiertes Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein

(2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 17 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist, nicht erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 17 Abs. 2 die Ermittlungen der Hansestadt Lübeck an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Mitwirkung verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,-- Euro geahndet werden.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 (Lübecker Nachrichten vom 24.3.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 1.11.2011) außer Kraft.

(2) Wenn die sachliche Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, ist die Höhe des Beitrages auf den Betrag beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.3.1996 in der Fassung vom 17.10.2011 ergeben hätte.

Lübeck, den

Bürgermeister

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

KAG	Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 143)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 9.2.2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.4.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 125)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)